

Weisung 201912015 vom 17.12.2019 – Förderung der beruflichen Weiterbildung – Anpassung der Fachlichen Weisungen (FW FbW)

Laufende Nummer: 201912015

Geschäftszeichen: AM 41 – 5530.2/ 5531/ 75081/ 75083/ 75144/ 5390.1

Gültig ab: 01.01.2020

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 201907021 vom 30.07.2019 – Aktualisierung der Fachlichen Weisungen zum Arbeitslosengeld und zur Förderung der beruflichen Weiterbildung

Aufhebung von Regelungen:

- Die FW FbW Stand 01.08.2019 wird mit Wirkung zum 31.12.2019 aufgehoben.

Die Fachlichen Weisungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FW FbW) wurden an die durch das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG) geänderte Rechtslage ab 01.01.2020 angepasst.

1. Ausgangssituation

Mit dem Gesetz zur Reform der Pflegeberufe werden die bisher im Alten- bzw. Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege reformiert und in einer gesetzlichen Regelung zusammengeführt. Es wird eine neue generalistische Pflegeausbildung mit dem Berufsabschluss „Pflegefachmann/Pflegefachfrau“ eingeführt.

Die gesetzliche Regelung zur Förderung von nicht verkürzbaren Ausbildungen (§ 180 Abs. 4 Satz 2 SGB III) wird durch einen Satz 3 um eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Förderung des neuen Pflegeberufes ergänzt.

2. Auftrag und Ziel

Die sich durch das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe ergebenden Änderungen bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung wurden in die aktualisierten Fachlichen Weisungen FbW aufgenommen.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen stellen die Anwendung der Fachlichen Weisungen in den Agenturen für Arbeit und den Operativen Services sicher.

4. Info

entfällt

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift